

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 75%

Druckdatum: 13.02.2014

Materialnummer: 277

Seite 1 von 6

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Phosphorsäure 75%

CAS-Nr.: 7664-38-2
 Index-Nr.: 015-011-00-6
 EG-Nr.: 231-633-2

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Chemikalie, Zusatzkomponente, pH-regulierende Agenzien, Reinigungsmittel, Düngemittel, Nahrungsmittel-/ Futtermittelzusatzstoff, Zwischenprodukt, Korrosionsinhibitoren und Skalen Anti-Agenten, Unterstützungen für Verarbeitung, Entfettungsmittel, für die professionelle Verwendung in der Lebensmittelindustrie und in der Industrie der organischen sowie anorganischen Chemie, Laborchemikalien, Wasserbehandlungschemikalien, Rohstoff/ Additiv/ Pigment/ Hilfsmittel für chemische Prozesse und technische Anwendungen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Chemia Brugg AG
 Strasse: Aarauerstrasse 51
 Ort: CH-5200 Brugg
 Telefon: 0041 (0) 56 460 62 60 Telefax: 0041 (0) 56 441 45 62
 E-Mail: info@chemia.ch
 Ansprechpartner: Matthias Knecht Telefon: 0041 (0) 56 460 99 02
 E-Mail: matthias.knecht@chemia.ch
 Internet: www.chemia.ch

1.4. Notrufnummer: Nationale Notfallnummer 145**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Gefahrenbezeichnungen: C - Ätzend
 R-Sätze:
 Verursacht Verätzungen.

GHS-Einstufung

Gefahrenkategorien:
 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1B
 Gefahrenhinweise:
 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente**Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung**

Phosphorsäure ... %

Signalwort: Gefahr
 Piktogramme: GHS05



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 75%

Druckdatum: 13.02.2014

Materialnummer: 277

Seite 2 von 6

Gefahrenhinweise

- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

- P234 Nur im Originalbehälter aufbewahren.
 P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
 P264 Nach Gebrauch mit Wasser gründlich waschen.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
 P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
 P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
 P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
 P405 Unter Verschluss aufbewahren.
 P406 In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren.
 P501 Inhalt/Behälter gemäß der vorgeschriebenen Entsorgung zuführen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Summenformel: H₃PO₄
 Molmasse: 98.00

Gefährliche Inhaltsstoffe

| EG-Nr. | Bezeichnung | Anteil |
|--------------|---------------------|-------------|
| CAS-Nr. | Einstufung | |
| Index-Nr. | GHS-Einstufung | |
| REACH-Nr. | | |
| 231-633-2 | Phosphorsäure ... % | 75 - < 80 % |
| 7664-38-2 | C - Ätzend R34 | |
| 015-011-00-6 | Skin Corr. 1B; H314 | |

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen****Nach Einatmen**

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Polyethylenglykol, anschließend mit viel Wasser. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 75%

Druckdatum: 13.02.2014

Materialnummer: 277

Seite 3 von 6

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mögliche Gefahren: Magenperforation. Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende****Verfahren**

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****MAK-Werte**

| CAS-Nr. | Stoff | ppm | mg/m ³ | F/ml | Kategorie | Herkunft |
|-----------|---------------|-----|-------------------|------|-----------|----------|
| 7664-38-2 | Phosphorsäure | - | 1 | | MAK 8 h | |
| | | - | 2 | | KZW 4x15 | |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 75%

Druckdatum: 13.02.2014

Materialnummer: 277

Seite 4 von 6

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Schutz- und Hygienemassnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

| | |
|------------------|--------------------|
| Aggregatzustand: | syrupartig flüssig |
| Farbe: | farblos |
| Geruch: | geruchlos |

Prüfnorm

| | |
|----------|---------|
| pH-Wert: | ca. 1.5 |
|----------|---------|

Zustandsänderungen

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| Schmelztemperatur: | -20 °C |
| Siedepunkt: | 135 °C |
| Zersetzungstemperatur: | 300 °C |
| Dichte (bei 20 °C): | 1.57-1.58 g/cm ³ |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Reagiert heftig mit starken Alkalien. Beim Kontakt mit reaktiven Metallen (z.B. Stahl und Amuminiumoxid) kann Wasserstoff produziert werden. Exotherme Reaktion mit Wasser.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln. Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff. Korrosiv gegenüber Metallen. Bei der Mischung mit Wasser muss darauf geachtet werden, dass die Temperatur der Lösung nicht zu viel steigt. Es ist immer die Säure ins Wasser, langsam und unter Rühren zuzugeben. Das Wasser nie in die Säure nachgiessen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Basen, reaktive Metalle

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Phosphoroxide (z.B.: P₂O₅), giftige Phosphorverbindungen

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Reiz- und Ätzwirkung**

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung).

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 75%

Druckdatum: 13.02.2014

Materialnummer: 277

Seite 5 von 6

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | [h] [d] | Spezies | Quelle |
|-----------|----------------------|---------|----------|-----------|------------------|--------|
| | Aquatische Toxizität | Methode | Dosis | | | |
| 7664-38-2 | Phosphorsäure ... % | | | | | |
| | Akute Fischtoxizität | LC50 | 138 mg/l | 96 h | Gambusia affinis | |

Weitere Hinweise

Gemäß den Kriterien der EG-Einstufung und Kennzeichnung "umweltgefährlich" ist der Stoff/das Produkt nicht als umweltgefährlich zu kennzeichnen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Mit reichlich Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

| | |
|--|-----------------------|
| 14.1. UN-Nummer: | UN 1805 |
| 14.2. Ordnungsgemässe | PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG |
| UN-Versandbezeichnung: | |
| 14.3. Transportgefahrenklassen: | 8 |
| 14.4. Verpackungsgruppe: | III |
| Gefahrzettel: | 8 |
| Klassifizierungscode: | C1 |
| Begrenzte Menge (LQ): | 5 L |
| Beförderungskategorie: | 3 |
| Gefahrnummer: | 80 |
| Tunnelbeschränkungscode: | E |

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

E1

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Voller Wortlaut der R-Sätze in Abschnitt 2 und 3

34 Verursacht Verätzungen.

Voller Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 2 und 3

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 75%

Druckdatum: 13.02.2014

Materialnummer: 277

Seite 6 von 6

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.